

ZH_OBERGERICHT PC180011 vom 9. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC180011

FR: ZH_OBERGERICHT PC180011 du 9 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PC180011 del 9 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

a) Mit Scheidungsurteil der Vorinstanz vom 29. September 2011 wurde unter anderem das Folgende entschieden (Urk. 3/337 S. 96 ff.): " 1. Die Ehe der Parteien wird geschieden. 2.-6. (...) 7. Die Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) wird angewiesen, vom Freizügigkeitsguthaben des Klägers (Versicherten- Nr. ..., Police-Nr. ...) den Betrag von Fr. 139'557.85 auf das bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG eröffnete Konto der Beklagten (... , zugunsten Konto-Nr. ... lautend auf B._____, ...) zu überweisen. 8.-12. (...) 13. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, die Kinderanwältin, die Beiständin (C._____, neu: Sozialzentrum D._____, ... [Adresse]), die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich z.H. von Waisenrätin E._____; an den Kläger und die Kinderanwältin unter Beilage des Doppels von act. 334 sowie einer Kopie von act. 335 + 336, je gegen Gerichtsurkunde, sowie nach Eintritt der Rechtskraft (mit Rechtskraftbescheinigung) an die Parteien, an die Kinderanwältin, die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, die Beiständin, sowie zusätzlich das Zivilstandsamt Zürich, das Migrationsamt des Kantons Zürich, den KJPD zur Kenntnisnahme (z.H. F._____) sowie die Gerichtskasse (mit speziellem Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 9 und 10 inkl. Einzahlungsschein der Kinderanwältin), je gegen Gerichtsurkunde. 14. (Rechtsmittelbelehrung.)" Dieses Urteil blieb unangefochten. b) Am 30. Januar 2018 teilte die Rechtsanwältin der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) der Vorinstanz telefonisch mit, dass der gemäss Dispositivziffer 7 des Scheidungsurteils zu erfolgende Ausgleich der Pensionsguthaben der Parteien bis heute anscheinend nicht stattgefunden habe (Urk. 3/358). Gemäss den Erwägungen der angefochtenen Verfügung wurde nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils die Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) irrtümlicherweise nicht zur Überweisung der Ausgleichszah-

- 3 - lung angewiesen. Die Vorinstanz verfügte daraufhin am 1. Februar 2018 das Folgende (Urk. 3/360 S. 2 f.): " 1. Die Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK), ... [Adresse], wird angewiesen, vom Freizügigkeitsguthaben des Klägers (AHV-Nr. ..., Police-Nr. ...) den Betrag von Fr. 139'557.85, zuzüglich die auf diesen Betrag aufgelaufenen Zinsen ab 4. November 2011 bis 1. Februar 2018, auf das Konto der Beklagten bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG, ... [Adresse] (... [Sammelkonto]), zugunsten von B._____, geboren tt. Februar 1964, (...), zu überweisen.

E. 2

Die Freizügigkeitsstiftung der UBS AG, ... [Adresse], wird aufgefordert, dem Gericht den Eingang der Freizügigkeitsleistung gemäss Dispositiv-Ziffer 1 hiervor sowie die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zugunsten der Beklagten schriftlich zu bestätigen.

E. 3

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 4

Der Beklagten wird für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage einer Kopie der Urk. 1, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 9. Mai 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.